

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 6. Februar 2026

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Die Idée Coopérative ist der Dachverband der Genossenschaften und vertritt die Interessen von rund 8'000 Genossenschaften in der Schweiz. Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 22. Oktober 2025 laden Sie interessierte Kreise zur Stellungnahme zu den geplanten Änderungen des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG) ein. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Rahmen der FINIG-Revision sollen zwei neue Bewilligungskategorien geschaffen werden. Eine Bewilligung für Zahlungsmittelinstitute, welche die heutige «Fintech-Bewilligung» ablöst, sowie eine weitere Bewilligung für Krypto-Institute. Ziel ist es, einen verlässlichen regulatorischen Rahmen für die Ausgabe von Stablecoins sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit anderen Kryptowährungen zu schaffen.

Die Idée Coopérative beantragt, dass Genossenschaften im Rahmen dieser Revision ausdrücklich als zulässige Rechtsform für den Betrieb von Zahlungsmittelinstituten im Gesetz berücksichtigt werden. Entsprechend ist die Aufzählung der zulässigen Rechtsformen in Art. 51b VE-FINIG um die Genossenschaft zu ergänzen oder sinngemäss auf Handelsgesellschaften auszuweiten.

Aus unserer Sicht bestehen keine sachlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründe, die eine Nicht-Berücksichtigung der Genossenschaft rechtfertigen würden. Die Genossenschaft ist eine im Obligationenrecht klar geregelte, bewährte und wirtschaftlich tragfähige Rechtsform. Wie Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche explizit in Art 51b VE-FINIG genannt werden, verfügt sie über eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Zahlreiche Genossenschaften sind bereits heute im regulierten Finanzmarktumfeld tätig, namentlich als Banken und Versicherungen, und unterstehen dabei denselben aufsichtsrechtlichen Anforderungen wie andere Rechtsformen.

Zudem gewährleistet die genossenschaftliche Struktur durch das demokratische Mitwirkungsprinzip («Kopfstimmprinzip») eine besondere Verankerung bei den Nutzerinnen und

Nutzern der Dienstleistungen sowie eine nachhaltige und langfristig ausgerichtete Geschäftstätigkeit. Gerade im sensiblen und vertrauensbasierten Bereich von Zahlungsmitteln und digitalen Finanzdienstleistungen kann diese Struktur zur Vertrauensbildung, zur Stabilität und zum Schutz der Kundinnen und Kunden beitragen.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung finden sich keine schlüssigen Argumente, die eine generelle Ausschliessung der Genossenschaft als Rechtsform rechtfertigen würden. Eine solche Ungleichbehandlung gegenüber anderen privatrechtlichen Rechtsformen erscheint daher weder sachlich begründet noch mit dem verfassungsrechtlichen Rechtsgleichheitsgebot für juristische Personen vereinbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse



Frank Boller
Präsident



Elias Maier
Geschäftsführer